

# **JUGENDORDNUNG**

für die

## **JUGENDFEUERWEHR**

### **des Landkreises Bad Kissingen**

#### § 1

##### Name, Sitz und Zweck

###### 1.1

Die Kindergruppen und die Jugendgruppen der Feuerwehren des Landkreises Bad Kissingen haben sich zur „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bad Kissingen“ zusammengeschlossen.

###### 1.2

Sitz der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bad Kissingen“ ist am jeweiligen Wohnort des\*der Kreis-Jugendfeuerwehrwartes\*in.

###### 1.3

Die „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bad Kissingen“ ist die Gemeinschaft der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Feuerwehren des Landkreises Bad Kissingen, die sich zu den Idealen der Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:

- a) Pflege des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes
- b) Förderung des sozialen Engagements
- c) staatsbürgerliche und internationale Begegnungen
- d) Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager usw.
- e) Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren
- f) Mitgestaltung der Traditionspflege der Feuerwehren
- g) Förderung des Demokratieverständnisses

###### 1.4

Die „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bad Kissingen hat den Zweck, die in ihr vereinigten Kindergruppen und Jugendgruppen und deren Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch

- a) Vermittlung von Anregungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- b) Fortbildung der in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Führungskräfte
- c) Organisation von Treffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Kindergruppen und den Jugendgruppen und ihrer Führungskräfte
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und mit den Jugendringen auf Stadt- / Kreisebene
- e) Pflege internationaler Beziehungen und Zusammenarbeit
- f) Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in den Feuerwehren

## § 2

### Mitgliedschaft

#### 2.1

Die Kindergruppen und die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren, die Mitglied im Stadt- und Kreisfeuerwehrverband sind, sind Mitglieder der "Jugendfeuerwehr des Landkreises Bad Kissingen".

#### 2.2

Die Kinder- und Jugendfeuerwehren geben sich eine Jugendordnung.

## § 3

### Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des\*der Kreis-Jugendfeuerwehrwartes\*in vom Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

## § 4

### Rechte und Pflichten

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Kreis-Jugendordnung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen der Kreis-Jugendfeuerwehr teil. Sie sind verpflichtet, die Kreis-Jugendfeuerwehr bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

## § 5

### Organe

Organe der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bad Kissingen“ sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss
- c) die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

## § 6

### Delegiertenversammlung

#### 6.1

Die Delegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bad Kissingen“. Sie tritt mind. alle zwei Jahre zusammen.

#### 6.2

Die Delegiertenversammlung besteht aus

- a) dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss
- b) den Jugendfeuerwehrwarten\*innen
- c) den Kinderfeuerwehrbeauftragten
- d) den Jugendgruppensprechern\*innen

### 6.3

Zeitpunkt und Ort der Delegiertenversammlung werden mindestens vier Wochen vorher in Textform an die der "Kreisjugendfeuerwehr des Landkreises Bad Kissingen" zuletzt gemeldeten Kontaktdaten bekanntgegeben. Zur Delegiertenversammlung können weitere Personen Behörden und Organisationen eingeladen werden. Ihnen kann in der Delegiertenversammlung das Wort erteilt werden.

### 6.4

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vorher an den\*die Kreis-Jugendfeuerwehrwart\*in einzureichen. Die vorläufige Tagesordnung ist spätestens vierzehn Tage vorher zuzustellen. Die Frist für die Einladung und Zustellung der Tagesordnung beginnt mit dem Tag der Absendung an die der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung zuletzt mitgeteilten und bekannten Kontaktdaten.

### 6.5

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der\*die Jugendfeuerwehrwart\*in, der\*die Kinderfeuerwehrbeauftragter\*in sowie der\*die Jugendgruppensprecher\*in können sich durch eine\*n Vertreter\*in vertreten lassen.

### 6.6

Jede\*r Delegierte\*r hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Enthaltungen sind nicht zulässig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Jugendordnung ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen erforderlich.

### 6.7

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem\*der Protokollführer\*in und dem\*der Kreis-Jugendfeuerwehrwart\*in zu unterzeichnen ist. Waren in der Delegiertenversammlung mehrere Kreis-Jugendfeuerwehrwarte\*innen tätig, unterzeichnet der\*die letzte\*r Versammlungsleiter\*in das gesamte Protokoll.

### 6.8

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind

- a) Wahl der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung
- b) Wahl des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses
- c) Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichtes
- d) Wahl der Kassenprüfer\*innen
- e) Entlastung des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
- g) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- h) Festlegung von Richtlinien für die Jugendarbeit auf Kreisebene

## § 7

### Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss

#### 7.1

Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus

- a) der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung
- b) dem\*der Kreis-Kinder- und Jugendgruppensprecher\*in
- c) dem\*der Schriftführer\*in
- d) dem\*der Kassenwart\*in
- e) den Fachbereichsleitern\*innen

#### 7.2

Der\*die Kreis-Kinder- und Jugendgruppensprecher\*in wird von den Kinder- und Jugendgruppensprechern\*innen aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 8 Nr. 8.3 entsprechend.

#### 7.3

Der\*die Schriftführer\*in und der\*die Kassenwart\*in wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 8 Nr. 8.3 entsprechend.

#### 7.4

Die Fachbereichsleiter\*innen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerbe, Zeltlager usw.) werden dem\*der Kreis-Jugendfeuerwehrwart\*in im Einvernehmen mit dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss berufen. Dies gilt auch für den Fall einer Abberufung.  
Sind im Gebiet der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bad Kissingen“ Kindergruppen vorhanden, so ist ein\*e Fachbereichsleiter\*in Kinderfeuerwehr zu berufen.

#### 7.5

Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss wird durch den/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart\*in nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen.

## § 8

### Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

#### 8.1

Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung besteht aus

- a) dem\*der Kreis-Jugendfeuerwehrwart\*in
- b) dem\*der stellvertretenden Kreis-Jugendfeuerwehrwart\*in

#### 8.2

Der\*die Kreis-Jugendfeuerwehrwart\*in und der\*die stellvertretende Kreis-Jugendfeuerwehrwart\*in werden auf Vorschlag des/der Kreisbrandrates\*rätin von den stimmberechtigten Delegierten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

### 8.3

Gewählt ist der\*diejenige, der\*die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht dies keine\*r, so ist ein weiterer Wahlgang mit den beiden Kandidaten\*innen durchzuführen, der\*die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist ein Losentscheid durchzuführen.

### 8.4

Der\*die Kreis-Jugendfeuerwehrwart\*in vertritt die Belange der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bad Kissingen“ im Kreisfeuerwehrverband Bad Kissingen“, insbesondere beim Landes-Jugendfeuerwehrtag, sowie bei weiteren Veranstaltungen auf Bezirks- und Landesebene.

## § 9

### Verwaltung und Finanzierung

#### 9.1

Die Verwaltung und Geschäfte der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bad Kissingen“ werden ehrenamtlich geführt.

#### 9.2

Finanzielle Mittel für die Arbeit der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bad Kissingen“ werden u.a. durch Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes Bad Kissingen, Zuschüsse, Spenden und Schenkungen Dritter, durch Beihilfen und Zuschüsse der Landesregierung und der Kreisverwaltung, der Jugendfeuerwehr Bayern im LFV Bayern e.V. und aus den Stadt- und Kreis-Jugendringen aufgebracht.

#### 9.3

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit. Über Ausgaben bis zu einer Höhe von 500,00 Euro kann der\*die Kreis-Jugendfeuerwehrwart\*in entscheiden. Der\*die Kassenwart\*in führt die Kasse und erstellt einen Kassenbericht.

#### 9.4

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### 9.5

Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 10

### Auflösung

#### 10.1

Die „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bad Kissingen“ kann nicht aufgelöst werden, solange im Landkreis Bad Kissingen noch Kindergruppen oder Jugendgruppen der Feuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.

## 10.2

Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bad Kissingen“ an den Kreisfeuerwehrverband Bad Kissingen und muss für die Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden.

## § 11

### Betreuung und Förderung

#### 11.1

Der Kreisfeuerwehrverband Bad Kissingen betreut und fördert die „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bad Kissingen“.

## § 12

### Schlussbestimmungen

#### 12.1

Die Jugendordnung der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bad Kissingen“ ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Bad Kissingen.

#### 12.2

Die Jugendordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 16.09.2022 in Poppenlauer beschlossen und vom Stadt- / Kreisverbandsvorstand am 30.11.2022 in Hammelburg bestätigt.

#### 12.3

Die Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2022 in Kraft.

Für die  
**„Jugendfeuerwehr des Landkreises Bad  
Kissingen“**

Für den  
**Kreisverbandsvorstand des  
Kreisfeuerwehrverbandes**

Poppenlauer, den 16.09.2022

Hammelburg, den 30.11.2022

**Kreis-Jugendfeuerwehrwart\*in**

**Kreisverbandsvorsitzende\*r**

Kreisjugendordnung

Erstellt: 25.04.1996

Geändert: 28.03.2008 und 16.09.2022